

Ihre Webinar-FAQs im Überblick: SV-Update

Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung vom 26.02.2026

Damit Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

1. Vorerkrankungszeiten und Krankengeld / Kinderkrankengeld

Fällt damit die Anfrage wegen Vorerkrankungszeiten weg?

Nein. Die Anfragen bzw. Meldungen zu Vorerkrankungszeiten (Vorerkrankungsanfragen der Krankenkasse) haben sich durch die beschriebenen Änderungen nicht geändert und bleiben wie bisher bestehen.

Bekommt der Arbeitgeber eine Nachricht von der Krankenkasse, dass Kinderkrankengeld an den Arbeitnehmer überwiesen wurde?

Nein. Kinderkrankengeld wird nicht über das elektronische Entgeltersatzleistungs-Verfahren (EEL) an den Arbeitgeber zurückgemeldet. Eine automatische Information an den Arbeitgeber über die Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt nicht.

2. Rentenversicherung, Versorgungswerk und Gesellschafter-Geschäftsführer

Zählen Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch

für das Versorgungswerk?

Nein. Beiträge gelten jeweils nur in dem System, in das sie tatsächlich eingezahlt werden. Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden ausschließlich dort berücksichtigt, nicht in einem berufsständischen Versorgungswerk. Umgekehrt werden Beiträge an ein Versorgungswerk nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewertet.

Können Gesellschafter-Geschäftsführer die Aktivrente nutzen?

Ja, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer beurteilt wurde (also eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegt), kann auch für diesen Personenkreis die Aktivrente angewendet werden.

3. Aktivrente (Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze)

3.1 Grundprinzip

Gilt die Aktivrente auch für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse von Rentnern?

Ja. Die Aktivrente gilt nicht nur für neu beginnende Beschäftigungen, sondern auch für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Hinweis: Diese FAQ-Sammlung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Bei steuerlichen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

Muss der Arbeitgeber die Aktivrente „beantragen“ oder auf einen Hinweis des Mitarbeiters warten?

Der Arbeitgeber muss die Regelungen der Aktivrente anwenden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Erreichen der Regelaltersgrenze und vorliegendes laufendes Arbeitsentgelt). Ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber ist nicht erforderlich.

Gilt die Aktivrente auch für Versorgungsbezüge?

Nein. Die Aktivrente gilt ausschließlich für laufendes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. Versorgungsbezüge (z. B. betriebliche Renten) fallen nicht unter die Aktivrente.

3.2 Beitragspflicht zur Sozialversicherung

Zahlt der Arbeitgeber bei der Aktivrente den vollen RV/AV-Beitrag oder nur seinen Anteil?

Hat der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch die Arbeitgeberanteile zu zahlen; der Arbeitnehmer ist rentenversicherungsrechtlich versicherungsfrei, sofern er nicht auf diese Versicherungsfreiheit verzichtet. In der Arbeitslosenversicherung besteht bei Regelaltersrentenbezug in der Regel Versicherungsfreiheit.

Muss die Rentenversicherungspflicht für beide (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bestehen, damit die Aktivrente gilt?

Nein. Es ist ausreichend, dass der Arbeitgeber seine Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung abführt. Der Arbeitnehmer muss nicht auf seine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten, damit die Aktivrente anwendbar ist.

Aktivrente: Fallen bei einem Gehalt über 2.000 EUR für den Arbeitnehmer RV-/AV-Beiträge an?

Die Aktivrente ändert nichts an den sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen. Ob für den Arbeitnehmer Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung anfallen, richtet

sich ausschließlich nach den allgemeinen Regelungen (z. B. Erreichen der Regelaltersgrenze, Versicherungsfreiheit, Verzicht auf Versicherungsfreiheit). Die 2.000 EUR beziehen sich auf einen steuerlichen Freibetrag, nicht auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Wenn der Arbeitnehmer bereits Regelaltersrentner ist und weiterarbeitet: Müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen?

Ja. Für die Kranken- und Pflegeversicherung gelten die bisherigen Regelungen unverändert weiter. In der Krankenversicherung kommt der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung, in der Pflegeversicherung gelten die üblichen Beitragssätze einschließlich eventueller Abschläge oder Zuschläge (z. B. für Kinderlose).

Kann der Arbeitnehmer freiwillig Rentenversicherungsbeiträge zahlen, um seine spätere Rente zu erhöhen?

Ja. Im Rahmen der Flexirente kann der Arbeitnehmer auf seine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. In diesem Fall werden wieder die vollen Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) gezahlt, und die zusätzlich gezahlten Beiträge werden bei einer späteren Renten Anpassung berücksichtigt.

3.3 Steuerliche Fragen zur Aktivrente

Bleibt beim Aktivrentengesetz der steuerliche Grundfreibetrag nach Abzug der 2.000 EUR steuerfreiem Betrag berücksichtigt?

Diese Frage betrifft ausschließlich das Steuerrecht. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Steuerberater oder dem zuständigen Finanzamt.

Beispiel: Aktivrente mit 3.000 EUR Verdienst – Freibetrag 2.000 EUR. Werden die verbleibenden 1.000 EUR nach dem Steuersatz für ein Jahresbrutto von 36.000 EUR versteuert und unterliegt der Freibetrag der Steuerprogression?

Auch dies ist eine steuerliche Frage (u. a. zum Veranlagungsverfahren und zur Steuerprogression). Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

3.4 Besondere Konstellationen

Frage zu Überstunden: Arbeitnehmer ist ab 01/2026 Regelaltersrentner (1.500 EUR laufendes Entgelt). Im März 2026 werden

Hinweis: Diese FAQ-Sammlung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Bei steuerlichen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

Überstunden aus 11–12/2025 in Höhe von 650 EUR gezahlt. Erhöht dieser Betrag im März den Freibetrag bis 2.000 EUR?

Die Aktivrente bezieht sich auf Entgelte ab 2026. Überstundenvergütungen, die im Jahr 2026 ausgezahlt werden, sind grundsätzlich dem Zuflussmonat zuzuordnen. Entgelte, die vor 2026 entstanden sind, sind jedoch für die Aktivrente nur insoweit relevant, wie sie im Jahr 2026 zufließen und den gesetzlichen Kriterien der Aktivrente unterliegen. In deiner bisherigen Antwort ist die Aussage „keine Auswirkung auf die Aktivrente“ bereits getroffen; für steuerliche Detailbewertungen sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Aktivrente: Zwei Teilzeitbeschäftigungen – welche kann steuerlich mit der Aktivrente begünstigt werden? Gibt es ein Wahlrecht?

Der Arbeitnehmer muss sich für eine Beschäftigung entscheiden, für die der steuerliche Freibetrag der Aktivrente in der Lohnabrechnung angewendet werden soll. Beim anderen Arbeitgeber werden Entgelt und Steuern nach den üblichen Regeln ohne Anwendung des Aktivrenten-Freibetrags abgerechnet.

Aktivrente bei bereits 68-jährigem Arbeitnehmer ab 01.01.2026 – muss der Arbeitgeber automatisch umstellen oder der Arbeitnehmer aktiv werden?

Der Arbeitgeber muss die Aktivrente anwenden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. Erreichen der Regelaltersgrenze und laufende Beschäftigung). Ein separater Antrag des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber ist hierfür nicht erforderlich.

Selbständiger Zahnarzt (68 Jahre) beginnt zum 01.03.2026 zusätzlich ein Angestelltenverhältnis. Gilt für dieses Angestelltenverhältnis die Aktivrente?

Ja, sofern der Arbeitgeber seine Rentenversicherungsanteile in die gesetzliche Rentenversicherung (nicht in ein Versorgungswerk) einzahlt, kann für dieses Beschäftigungsverhältnis die Aktivrente angewendet werden. Die selbständige Tätigkeit bleibt davon unberührt.

Rentenaktivgesetz: Muss der Rentner weiterhin prüfen, ob seine Rente gekürzt werden kann?

Die Aktivrente führt nicht zu einer Kürzung der laufenden Regelaltersrente. Bereits seit einiger Zeit ist ein unbegrenzter Hinzuverdienst neben der Regelaltersrente möglich, ohne dass die Rente gekürzt wird.

4. Kurzarbeit (KUG)

Wir haben Kurzarbeitergeld für den Zeitraum 01.07.2025–30.06.2026 beantragt. Dürfen wir nochmals für 12 Monate beantragen oder nur bis Ende 2026 verlängern?

Die derzeitigen Sonderregelungen sind bis Dezember 2026 befristet. In Ihrem Fall ist daher aktuell nur eine Verlängerung der Kurzarbeit bis maximal 31.12.2026 möglich, also um weitere sechs Monate.

5. Entsendung, A1-Bescheinigungen und DVKA

Warum benötigen Angestellte des öffentlichen Dienstes für Dienstreisen nach Tunesien keine Entsendebescheinigung (A1), obwohl das Land in der Liste aufgeführt ist? Gilt dies für Beamte ebenfalls?

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, für die die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig ist und die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist gemäß Abkommen keine Entsendebescheinigung erforderlich. Für Beamte können abweichende Regelungen gelten; hier ist im Zweifel die zuständige Dienstherrnseite bzw. die DRV Bund zu kontaktieren.

Elektronischer Datenaustausch: Was passiert mit Entsendungsanträgen in Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen (z. B. Taiwan, Korea)?

In Ländern ohne bilaterales Sozialversicherungsabkommen ist weiterhin ein Entsendeantrag für das vertragslose Ausland erforderlich. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Firmenkundenseite Ihrer Krankenkasse bzw. der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA). Bei der TK nutzen Sie gern **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2038414**.

Wie lange dauert die Bearbeitung von Entsendeanträgen durch die DVKA und erfolgt die Rückmeldung elektronisch wie bei der normalen A1-Rückmeldung?

Zur konkreten Bearbeitungsdauer können keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da diese vom Zielland und Einzelfall abhängt. Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Dürfen A1-Bescheinigungen auf Reisen als PDF mitgeführt werden oder ist ein Ausdruck erforderlich?

Eine A1-Bescheinigung kann grundsätzlich auch in digitaler Form (z. B. als PDF auf einem mobilen Endgerät) mitgeführt und vorgezeigt werden, sofern sie lesbar und authentisch ist. Ein Papierausdruck ist in der Regel nicht zwingend erforderlich.

Bei wem muss eine A1-Bescheinigung für die Entsendung nach China für einen geschäftsführenden Gesellschafter beantragt werden, der freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt?

In diesem Fall ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Wird der Antrag bei der Krankenkasse gestellt und abgelehnt, ist er bei der DRV Bund zu stellen.

6. Versicherungsnummer (Sozialversicherungsnummer)

Wurden die Fehlerkataloge (z. B. zum Datensatz DSME) hinsichtlich der Prüfung des Geschlechtsmerkmals bereits angepasst?

Nein. Die Fehlerkataloge zum Datensatz DSME wurden hinsichtlich der Prüfung des Geschlechtsmerkmals bislang noch nicht angepasst. In den aktuellen Dokumenten (z. B. Anlage 9.4, Datensatzbeschreibungen) werden weiterhin Seriennummern 00–49 für männliche Versicherte und 50–99 für weibliche Versicherte bzw. Personen mit unbestimmtem Geschlecht oder dem Merkmal „divers“ geführt.

Es hieß, dass die Stellen 10 und 11 der Versicherungsnummer ab 2026 geschlechtsneutral sind und die Rechtsgrundlagen angepasst wurden. In § 2 VKVV steht aber weiterhin, dass diese Stellen das Geschlecht abbilden. Welche Rechtsgrundlagen wurden geändert?

Die zentralen Rechtsgrundlagen, insbesondere § 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner (VKVV) und § 147 SGB VI, verankern weiterhin die Geschlechtszuordnung über die Stellen 10–11 der Versicherungsnummer (Seriennummern 00–49 männlich, 50–99 weiblich/divers). Geplant ist, dass neu vergebene Versicherungsnummern zukünftig geschlechtsneutral gestaltet

Hinweis: Diese FAQ-Sammlung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Bei steuerlichen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

werden, u. a. im Kontext des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG). Bestehende Versicherungsnummern bleiben unverändert gültig. Die konkrete technische Umsetzung erfolgt stufenweise und ist in den Fachverfahren noch nicht vollständig abgebildet.

Was ist zu tun, wenn ein neuer Mitarbeiter seine Rentenversicherungsnummer mitteilt, per VAV aber die Rückmeldung kommt, dass für ihn keine Nummer vergeben ist?

In diesem Fall sollte die zuständige Krankenkasse kontaktiert und dort die korrekte Rentenversicherungsnummer geprüft und abgeglichen werden.

7. Minijobs und Rücknahme der Rentenversicherungsbefreiung

Müssen Minijobber vom Arbeitgeber aktiv auf die Möglichkeit der einmaligen Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hingewiesen werden?

Nein. Eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, Minijobber aktiv auf diese einmalige Rücknahmemöglichkeit hinzuweisen, besteht nicht.

Ab wann gilt die Rücknahme der RV-Befreiung? Gilt sie ab dem laufenden oder ab dem folgenden Monat?

Die Rücknahmemöglichkeit soll ab 1. Juli 2026 eingeführt werden und gilt jeweils ab dem Folgemonat der Erklärung.

Wenn der Mitarbeiter die Rücknahme der RV-Befreiung am 10.07.2026 erklärt – ab wann gilt die Rücknahme?

In diesem Fall gilt die Rücknahme ab dem 1. August 2026.

Gilt die Rücknahme der RV-Befreiungspflicht nur für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits zum 1. Juli 2026 bestehen, oder auch für später beginnende Minijobs?

Die einmalige Rücknahme der Befreiung ist auch für geringfügig Beschäftigte möglich, die ihre Beschäftigung nach dem 1. Juli 2026 aufnehmen und sich zunächst von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Sie können ihren Befreiungsantrag einmalig widerrufen.

8. Werkstudenten und Übergangsbereich

Wie erfolgt die Prüfung des Übergangsbereichs bei Werkstudenten? Muss für 12 Monate prognostiziert werden oder reicht eine

monatliche Prüfung?

Die Prüfung des Übergangsbereichs (Gleitzone) erfolgt bei Werkstudenten monatlich auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts im jeweiligen Abrechnungszeitraum. Eine feste 12-Monats-Prognose ist hierfür nicht erforderlich.

Gilt das Werkstudentenprivileg trotz Übergangsbereich?

Ja. Das Werkstudentenprivileg (Beitragsgruppenschlüssel 0100/106, Befreiung in bestimmten Versicherungszweigen) gilt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. in der Regel nicht mehr als 20 Wochenstunden während der Vorlesungszeit). Die Prüfung des Übergangsbereichs bleibt davon unabhängig eine monatliche, entgeltbezogene Betrachtung.

9. Kinder in PKV und ELStAM

Müssen für privat krankenversicherte Kinder weiterhin Schulnachweise etc. nachgehalten werden, wenn die Daten über das ELStAM-Verfahren übermittelt werden, oder entfällt dies durch den digitalen Beitragsabzug?

Hierzu kann seitens der Sozialversicherung keine verbindliche Auskunft gegeben werden, da es sich um eine steuerliche Thematik handelt. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt.

10. Säumniszuschläge und Beitragsnachweise

Wie werden Säumniszuschläge behandelt, wenn der korrigierte Beitragsnachweis geringer ist als die ursprüngliche Schätzung? Reduziert sich der Säumniszuschlag?

Ja. Säumniszuschläge sind auf Basis der tatsächlichen Beitragsforderung zu korrigieren. Fällt die letztlich geschuldete Beitragssumme geringer aus als ursprünglich geschätzt, werden auch die Säumniszuschläge entsprechend angepasst.

Kann man Säumniszuschlägen vorbeugen, indem man gleichzeitig mit der Übermittlung des geänderten Beitragsnachweises den fehlenden Beitrag sofort überweist?

Nein. Entscheidend ist, dass die Beiträge

fristgerecht bei der Einzugsstelle eingehen. Erfolgt die Nachzahlung nach der gesetzlichen Fälligkeit, fallen Säumniszuschläge an, auch wenn die Nachzahlung zusammen mit dem geänderten Beitragsnachweis überwiesen wird.

Gilt die neue Regelung zu Säumniszuschlägen ab 2026 auch für Arbeitgeber, die nicht am Schätzverfahren teilnehmen, wenn ein fristgerecht abgegebener Beitragsnachweis nach Fälligkeit korrigiert wird?

Im Schätzverfahren werden grundsätzlich keine Säumniszuschläge für die geschätzten Beiträge erhoben. Wenn jedoch ein bereits gemeldeter Beitragsnachweis nachträglich geändert wird und sich daraus eine Nachzahlung nach Fälligkeit ergibt, sind auch im Schätzverfahren Säumniszuschläge zu erheben. Für Arbeitgeber außerhalb des Schätzverfahrens gilt Entsprechendes: Nachzahlungen nach Fälligkeit lösen Säumniszuschläge aus.

Sind Säumniszuschläge auch zu entrichten, wenn eine Nachzahlung aufgrund von Korrekturen entsteht?

Ja. Auch bei Korrekturen, die zu einer höheren Beitragsforderung führen, sind Säumniszuschläge zu berechnen, da der Differenzbetrag nicht fristgerecht gezahlt wurde.

11. Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) und Mutterschutz

Eine Mitarbeiterin ist 2025 freiwillig gesetzlich krankenversichert und überschreitet die JAEG 2025. Ab Januar 2026 liegt ihr Entgelt unter der neuen JAEG und sie geht Mitte Januar in Mutterschutz. Wird sie dann trotzdem versicherungspflichtig?

Mutterschutz und anschließende Elternzeit haben keine eigene Auswirkung auf die Beurteilung der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die Mitarbeiterin bleibt in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum Beginn der Schutzfrist nach der bisherigen Einstufung freiwillig versichert, sofern die Voraussetzungen zum Stichtag erfüllt waren und keine dauerhafte Unterschreitung der JAEG prognostiziert wird.

12. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Wie kann ich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? Ist dies auch über das Lohnprogramm (z. B. DATEV) möglich?

Die elektronische Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist grundsätzlich auch über gängige Lohnprogramme (z. B. DATEV) möglich – bitte klären Sie die konkrete Vorgehensweise mit Ihrem Softwareanbieter. Alternativ können Sie die Bescheinigung über das

Hinweis: Diese FAQ-Sammlung ersetzt keine individuelle Steuerberatung. Bei steuerlichen Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Steuerbüro oder das Finanzamt.

SV-Meldeportal oder direkt bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) beantragen.

13. Kurzfristige Beschäftigung (70-Tage- / 90-Tage-Regelung)

Wenn jemand nebenberuflich kurzfristig beschäftigt ist (z. B. Inventur, Auktionen, 70-Tage-Regelung) und daneben kurzfristig in der Landwirtschaft arbeitet (z. B. Erntehelfer mit 90-Tage-Regelung): Welche Tagesgrenze gilt dann?

Welche Grenze (70 oder 90 Tage) maßgeblich ist, hängt davon ab, welche konkrete Beschäftigung beurteilt wird. Für die Tätigkeit als Erntehelfer in der Landwirtschaft ist die neue 90-Tage-Regelung anzuwenden. Bei anderen kurzfristigen Beschäftigungen kommt die jeweils dafür vorgesehene Grenze zum Tragen. Eine Gesamtbetrachtung kann im Einzelfall erforderlich sein und sollte mit der Einzugsstelle abgestimmt werden.

14. Personengruppenschlüssel und Aktivrente

Gibt es einen neuen Personengruppenschlüssel für Aktivrentner?

Nein. Die Aktivrente ist eine steuerliche Regelung und hat keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtlichen Personengruppenschlüssel. Die Sozialversicherung wird unverändert nach den bisherigen Schlüsseln beurteilt und gemeldet.

Wie lautet der SV-Schlüssel bei Aktivrente, wenn der Mitarbeiter die Rente nur zu 99 Prozent (Teilrente) beantragt hat?

Bei einer Teilrente gelten der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung und die regulären Regelungen in der Rentenversicherung. Die besonderen Beitragsvorteile für Vollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze greifen bei Teilrentnern nicht in gleicher Weise.